

## **ALLGEMEINE MITBENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

für den Baseball- und Softballplatz Freudenau  
des Vereins AIBC  
1020 Wien, Aspernallee 3 , ZVR Nr.: 120197609

gültig ab Oktober 2019

### **Gegenstand und Gültigkeit Mitbenützungsbedingungen**

1. Diese Mitbenützungsbedingungen gelten für alle Vereine, Teams und Personen welche die Sportanlage in der Aspernallee 3 gegen Kostenersatz oder Unentgeltlich benutzen. Voraussetzung ist die Gewährung der Benützung der Sportanlage durch Bevollmächtigte des Vereins AIBC. Die Sportanlage beinhaltet ein Baseballfeld, Softballfeld, 2 Batting Cages, 1 Bullpen sowie ein Clubhaus mit Toiletten, Küche und Grillmöglichkeit. Welche Anlagenteile benutzt werden dürfen wird jeweils individuell vereinbart.
2. Unter Benützung wird im gegenständlichen Falle die Durchführung von Trainingseinheiten und Wettkämpfen auf den Anlagen verstanden, nicht die Durchführung von Veranstaltungen. Für diese ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

### **Benützungszeiten**

3. Die Benützungszeiten sind in der individuellen Vereinbarung geregelt. Weitere Benützungszeiten für Veranstaltungen oder Teamwettkämpfe werden vom Benutzer individuell nach Vorliegen des Spielplans beim Kalender-Verantwortlichem des Vereins AIBC angefragt und nach Möglichkeit von diesem bestätigt. Es gilt die Einteilung im Web Calendar (Platzeinteilung).
4. Auch Veranstaltungen und Teamwettkämpfe welche zu den vereinbarten Trainingszeiten stattfinden sind dem Kalender-Verantwortlichem zu melden und von diesem freizugeben.
5. An Feiertagen die auf einen Wochentag fallen ist die Benutzung zu Trainingszwecken nur gestattet, wenn zeitgleich keine andere Nutzung der Anlage (etwa Teamwettkämpfe oder Veranstaltungen) stattfindet (siehe Web Calendar).
6. An Wochentagen kann bei vorheriger Information (mindestens 14 Tage vorab) die Nutzung zu Trainingszwecken, zugunsten der Durchführung von Wettkämpfen (Liga-Spielen) anderer Mitbenutzer, untersagt werden. Vom Verein AIBC wird auf Wunsch ein alternativer Trainingstermin oder eine alternative Trainingsnutzung (z.B. Bullpen statt Feld) vorgeschlagen.
7. Während der festgelegten Benützungszeiten steht die Anlage (bzw. Teile der Anlage) dem Benutzer exklusiv zur Verfügung. Nur in Ausnahmefällen oder nach vorheriger Zustimmung kann die Anlage zeitgleich auch von einem vor- bzw. nachfolgendem Team genutzt werden.
8. Insofern keine detaillierte Bestimmung vereinbart wird ist die Benutzung während der gesamten Außensaison möglich. Diese beginnt mit dem 1. April und endet mit 30. Oktober. Witterungsbedingte Umstände sowie Instandhaltungsarbeiten am Spielfeld können einen späteren Saisonstart bzw. ein früheres Saisonende notwendig machen und werden vom Verein AIBC festgelegt.
9. Wird die Anlage außerhalb der vereinbarten Zeiten genutzt so liegt eine unberechtigte Nutzung vor, welche gemäß der Kostenbeteiligungen gemäß Punkt 10 abgerechnet werden können. Dies gilt auch sollte die Trainingszeit oder Anlagenteil eines anderen mitbenutzenden Teams eingeschränkt werden. Die unberechtigte Nutzung stellt einen Grund zur Vorzeitigen Auflösung der Mitbenützungsvereinbarung (gemäß Punkt 43) dar.

## Unkostenbeteiligung, Abrechnung

10. Für die Benützung der vertragsgegenständlichen Anlagen (siehe Punkt 3 dieser Vereinbarung) gelten zum Vertragsabschluss folgende Kostenbeteiligungen. Diese können individuell anders vereinbart werden. Werden keine individuellen Kostenbeteiligungen vereinbart, gelten diese Preise:

2 Saisonstunden Training Baseball- & Softballfeld	€ 1.200,- / Saison
2 Saisonstunden Training 1 Batting Cage	€ 500,- / Saison
1 Saisonstunde Training Doppel-Bullpen	€ 400,- / Saison
Flutlichtpauschale pro Stunde	€ 21,00
Trainingseinheit (vormittags) 2 Stunden	€ 12,50 / Person
Trainingseinheit (vormittags) 2 Stunden ab 5 Teilnehmern	€ 50,00
Trainingseinheit (abends) 2 Stunden, nur Feld ohne Cage	€ 75,00
Spieltermin	€ 50,00 / Stunde

11. Spieltermine werden gemäß voraussichtlichem Spielplan geschätzt und in Rechnung gestellt. In der Endabrechnung am Saisonende werden Spieltermine nach tatsächlicher Anzahl abgerechnet. Begonnene Spiele (auch Einzelspiele) werden unabhängig vom Zeitpunkt des Spielabbruchs in Rechnung gestellt. Einzelspiele (Single-Header) werden pro Stunde abgerechnet.
12. Die Flutlichtpauschale wird vor Saisonanfang geschätzt und in Rechnung gestellt. In der Endabrechnung am Saisonende werden nicht genutzte Flutlichtstunden gutgeschrieben, sofern vom Benutzer nachgewiesen wird, dass das Flutlicht nicht genutzt wurde. Hierfür ist eine rechtzeitige Meldung an den Verein AIBC notwendig.
13. Individuelle Trainings sind vorab dem Verein AIBC zu melden und werden entsprechend der Kostenbeteiligungen dem Verein verrechnet. Auch Kosten für individuelle Trainings von Vereinsmitgliedern des Benutzers werden dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt und sind vom Benutzer zu zahlen. Der Benutzer hat allenfalls für eine vereinsinterne Weiterverrechnung zu sorgen. Der Benutzer hat seine Mitglieder über die Kosten für Einzel-Trainings zu informieren.

## Zahlungsbedingungen und Stornogebühr

14. Der voraussichtliche Jahres-Gesamtbetrag ist in vier Raten zu bezahlen. Als Zahlungstermine sind der 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. des Jahres vereinbart.
15. Die Benutzung der vertragsgegenständlichen Anlagen ist erst nach Einlangen der 1. Zahlung gestattet und darf überdies auch während der Vertragsdauer nur erfolgen, wenn die übrigen Zahlungen fristgerecht erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges ruht das Recht des Benutzers zur Benützung der vertragsgegenständlichen Anlagen, bis sämtliche Rückstände aufgeholt sind und der laufende Betrag bezahlt ist.
16. Bei Zahlungsverzug ist es dem Verein AIBC gestattet, vorübergehend die Benützung der Anlage zu untersagen. Es gelten Verzugszinsen in der Höhe von 7 % p.a. als vereinbart. Weiters gelten € 15,- pro Mahnschreiben als vereinbart. Mahnschreiben können auch elektronisch zugestellt werden.
17. Bei einem einseitigen Rücktritt vom Vertrag durch den Benutzer innerhalb eines Monats nach Abschluss wird eine Stornogebühr von € 300,- verrechnet. Bei einem späteren einseitigen Rücktritt durch den Benutzer wird das volle Benützungsentgelt verrechnet. Bei einer Kündigung durch den Verein AIBC, für die der Benutzer keinen Anlass gesetzt hat, werden dem Benutzer die bereits bezahlten Benützungsentgelte aliquot nach Anzahl der in Anspruch genommenen Termine erstattet.

## Platzzustand

18. Eventuelle Beanstandungen sind vom Benutzer sofort per Email oder Whatsapp zu melden. Dies gilt insbesondere für verletzungsrelevante Fahrnisse aller Art. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
19. Nach Benutzung ist die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen. Dies gilt für sämtliche Teile des Feldes, die Dugouts, Scorerhütten, Zuschauerbereiche sowie das Clubhaus inklusive Terrasse, Grillbereich, Duschen, Garderoben und Toiletten.
20. Bei nicht ordnungsgemäßer Wiederherstellung von Feld, Dugouts, Zuschauerbereiche oder Clubhaus können vom Verein AIBC folgende Unkostenbeiträge dem verursachenden Verein verrechnet werden:

Nicht abgezogener Platz	€ 30,-
Bases stecken/Abdeckplanen nicht zurückgestellt	€ 15,-
Müll in Dugouts, Zuschauerbereiche, Terrasse	€ 30,-
Küche/Grillbereich nicht geputzt	€ 30,-

Zusätzliche Arbeiten werden mit € 40,- pro Stunde verrechnet

### **Benützungsbedingungen**

21. Die jeweils gültige Platz- und Hausordnung sind Vertragsbestandteil und sind vom Benutzer einzuhalten. Diese werden dem Benutzer bei Vertragsabschluss übermittelt und sind ebenso im Clubhaus ausgehängt sowie auf der Vereinswebsite abrufbar.
22. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Vorgaben zur Platzpflege nach Wettkämpfen und Trainingseinheiten.
23. Die Benützung sämtlicher Anlagen ist nur unter der Aufsicht des obgenannten Hauptverantwortlichen bzw. der von ihm bestellten Vertreter (Trainingsverantwortliche) gestattet. Diese sind für die Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie der Platz- und Hausordnung verantwortlich.
24. Die Benützung der Anlagen zu Trainingszwecken ist nur dem jeweiligen Team des Benutzers gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Nutzungszeiten an andere Vereine, Personen oder Teams ist nicht gestattet. Sollten dennoch Benützungszeiten für andere Teams zur Verfügung gestellt werden, werden diese Zeiten dem ursprünglichen Benutzer gemäß Mitbenützungsgebühren in Rechnung gestellt.
25. Über die Bespielbarkeit der Anlagen entscheidet nach Maßgabe der Witterung bzw. des Zustandes der Rasenfläche die Verantwortlichen des AIBC.
26. Die Anlage darf nur mit Turnschuhen oder Kunstrasenschuhen bespielt werden. Schraubstollen aller Art sind ausnahmslos verboten. Gestattet sind Baseball metal cleats.
27. Bei Nutzung der Küche und des Grillplatzes und Anbieten von Gastronomischen Leistungen sind vom Benutzer alle relevanten Hygiene- und Gastronomie-Standards einzuhalten und sicherzustellen.
28. Zur Reduktion der Stromkosten (Netzentgelt) darf das Flutlicht sowie der Warmwasserboiler im Zeitraum 1. November bis 31. März nicht verwendet werden. Wird einer dieser Verbraucher dennoch eingeschaltet so werden dadurch entstehende Kosten (Netzentgelt, Netzbereitstellungsentgelt) dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **Leistungen des Vereins AIBC**

29. Der Verein AIBC stellt als Pächter der Sportanlage das Spielfeld und Clubhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Weiters werden allgemeine Feldwerkzeuge zur

Instandhaltung sowie Spielfeld-Grundausrüstung (Bases, Pitcher Plate) zur Verfügung gestellt. Weitere Ausstattung (Trainingsmaterial, etc.) sind vom Benutzer selbst beizustellen.

30. Für Wettkämpfe steht im weißen Container eine Spielfeldmarkierungsmaschine sowie Sportplatzkreide zur Verfügung. Auf Anfrage kann eine Aerosol-Markiermaschine („Spray Car“) zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Spraydosen sind selbst beizustellen bzw. können über den Verein AIBC gegen Kostenersatz bezogen werden.
31. Im Clubhaus stehen Verbrauchsmaterialien wie Papierhandtücher, Seifen, WC-Papier und dergleichen zur Verfügung.
32. Auf Wunsch des Benutzers wird vom Verein AICB ein Live-Video-Streaming von Wettkämpfen durchgeführt. Der Benutzer übernimmt die Verantwortung zur Abklärung mit den jeweiligen Teams und Spielern.
33. Für Wertgegenstände und abhanden gekommene Kleidungs- und Trainingsstücke übernimmt Verein AIBC keine Haftung.

### **Haftungsregelungen**

34. Für Wertgegenstände und abhanden gekommene Kleidungs- und Trainingsstücke übernimmt Verein AIBC keine Haftung.
35. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verlust des Schlüssels mit hohen Kosten durch Änderung der Zentralsperranlage verbunden ist. Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Verein AIBC zu melden. Eine Aufbewahrung des Schlüssels am Baseballfeld ist strengstens untersagt. Der Benutzer haftet für die sichere Verwahrung der ihm übergebenen Schlüssel.
36. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen, deren Einrichtungen und deren Inventar, die während seiner Benützungszeit durch Spieler oder Zuschauer entstehen.
37. Der Benutzer verpflichtet sich, den Verein AIBC schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen die im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Anlagen stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird. Der Benutzer verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.
38. Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die dem Verein AIBC durch nicht rechtzeitige/ ausreichende Meldung bzw. Erfüllung von gesetzlichen Pflichten durch den Benutzer entstehen.
39. Der Benutzer haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände (insbesondere Sportgeräte) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
40. Der Hauptverantwortliche bzw. dessen Vertreter sind dafür zuständig, nach jeder Benützung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der bespielten Anlagen und aller sonstigen genutzten Einrichtungen auf Gefahr und Kosten des Benutzers zu sorgen.
41. Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden Verantwortlichen des AIBC zu melden.

Dem diensthabenden Verantwortlichen des AIBC ist es gestattet, einzelne Mitglieder des Benutzers abzumahnern oder diese vom Platz zu verweisen, wenn

- unsportliches Verhalten vorliegt,
- schlechtes oder unehrenhaftes Benehmen vorliegt,
- das Mitglied einen erheblich nachteiligen Gebrauch von der Anlage macht oder sich sonst grob ungehörig verhält,
- gegen die Platz- oder Hausordnung verstoßen wird.

### **Werbemaßnahmen**

42. Alle vom Benutzer auf der Anlage platzierten dauerhaften Werbemaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins AIBC.

### **Vorzeitige Auflösung**

43. Dem Verein AIBC ist es jederzeit gestattet, bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe im vorstehenden Sinne liegen vor:
- im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Platz- oder Hausordnung.
  - wenn die Anlage oder Einrichtungen der Anlage infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
  - im Falle eines qualifizierten Zahlungsverzugs über einen längeren Zeitraum;
  - im Falle der unberechtigten Nutzung von Trainingszeiten oder Teilen der Anlage, nach einmaliger Verwarnung durch den Verein AIBC.
  - im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Vertrages trotz erfolgter Abmahnung durch den Verein AIBC.
  - für den Fall, dass einzelne Mitglieder des Benutzers trotz Abmahnung durch den diensthabenden Verantwortlichen des AIBC eines der in Punkt 8.8 angeführten Verhalten setzen und vom Benutzer keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden, damit derartige in Hinkunft unterbleibt oder den Anordnungen des diensthabenden Verantwortlichen des AIBC nicht Folge geleistet wird.
44. Im Falle der vorzeitigen Auflösung verfallen bereits geleistete Zahlungen zugunsten des Vereins AIBC.

### **Sonstiges**

45. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriffterfordernis. Ein Abgehen durch mündliche oder konkludente Vereinbarung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Mitbenutzungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer neuen gültigen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.
46. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des BG f. Handelssachen Wien bzw. des Handelsgerichtes Wien vereinbart (Wertzuständigkeit).